

fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin	Beteiligt:	
Federführendes Amt: Büro der Oberbürgermeisterin		
<b>Herausforderungen der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden</b>		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.03.2023	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

**Sachverhalt:****I. Ausgangslage**

Gemäß Art 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Die Aufnahme Geflüchteter wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zentral organisiert. Die Erstverteilung auf die Bundesländer und dortige Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen erfolgt nach einer festgelegten Aufnahmequote, dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Durch die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung entscheidet sich auch, in welcher Außenstelle des Bundesamtes der Asylantrag der Asylsuchenden bearbeitet wird. Derzeit greift für Mecklenburg-Vorpommern eine Verteilquote von knapp 2% der aufzunehmenden Asylsuchenden.

Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Nachdem dieses Verfahren durchlaufen und die Verpflichtung endet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Bundeslandes zu verteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes M-V obliegt die die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis, soweit die Unterbringung nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt. Die Verteilung innerhalb des Landes M-V erfolgt nach Maßgabe der zuständigen Landesbehörde. Dem steht gem. § 5 Abs. 1 FLAG M-V ein vollumfänglicher Kostenerstattungsanspruch durch das Land M-V für die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung gegenüber.

## II. Engagement der Stadt

Dieser gesetzlichen Verpflichtung hat sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Zahlen ausgedrückt wie folgt gestellt:

### 1. Zuweisungen von Asylbewerbern

Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurden im Kalenderjahr 2020 insgesamt 128 Personen, im Kalenderjahr 2021 insgesamt 180 Personen und im Kalenderjahr 2022 insgesamt 415 Personen durch das Landesamt für Innere Verwaltung zugewiesen. Die Zuweisungszahlen für 2023 stellen sich bisher wie folgt dar:

Monat	Anz. Personen
Jan 2023	128
Feb 2023	168
Mrz 2023	111
<b>Gesamt</b>	<b>407</b>

Im Februar 2022 sind der HRO erstmalig Kriegsvertriebene aus der Ukraine zugewiesen worden. Alle verteilten Personen wurden in den Gemeinschafts- oder Notunterkünften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock untergebracht.

Im Dezember 2022 informierte das zuständige Landesamt, dass die Entwicklung der Zuweisungen mindestens das Niveau der zweiten Jahreshälfte 2022 betragen wird. Nach Hochrechnung der Verwaltung bedeutet dies, dass mit einem Zugang von bis zu 1.000 Asylbewerbern zu rechnen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass bereits Anfang März 327 Personen der HRO zugewiesen sind und somit die Zahl des Vorjahres fast erreicht ist.

Im Rückblick auf die Jahre 2015/2016 erfolgten 1.097 bzw. 743 Zuweisungen.

### 2. Situation in Gemeinschaftsunterkünften

In der Hanse- und Universitätsstadt werden zum Stichtag 28.02.2023 diese Gemeinschaftsunterkünfte betrieben:

Unterkunft	Kapazität	Auslastung	Betreiber
GU Satower Straße	397	308	Ökohaus e.V. Rostock
GU Elbotel	296	224	Malteser Werke gGmbH
GU Petersdorfer Straße	289	244	DRK Rostock gGmbH für Menschen in Not
GU Warnemünde	280	268	Malteser Werke gGmbH
GU Hafen	100	85	Malteser Werke gGmbH
GU Hafen II	59	58	Malteser Werke gGmbH
GU Marienehe	124	102	Malteser Werke gGmbH
NU Industriestraße	150 + 150	245	DRK Rostock gGmbH für Menschen in Not
<b>Gesamt</b>	<b>1.845</b>	<b>1.534</b>	

In Vorbereitung befindet sich die Errichtung und Betreuung der **GU Osthafen** mit einer geplanten Kapazität von 200 bis 250 Personen. Mit einem Bezug wird frühestens ab 08/2023 gerechnet.

### 3. Von der HRO angemietete Wohnungen

Zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern (insbes. aus medizinischen Gründen oder wegen einer Erwerbstätigkeit) sowie zur Reduzierung der Fehlbelegung der Gemeinschaftsunterkünfte wurden von der HRO Wohnungen angemietet. Zum Stichtag 28.02.2023 waren insgesamt **350** Wohnungen angemietet. Die beiden Hauptvertragspartner sind dabei die WIRO und Semmelhaack Wohnungsunternehmen. Die Verwaltung prüft fortlaufend und intensiv weitere Unterkunftsmöglichkeiten und zeigt sich offen für sachdienliche Vorschläge.

### 4. Unterbringung in Sporthallen

Die Verwaltung ist bei der Unterbringung an die Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung - GUVVO M-V) gebunden. Die Belegung einer Sportstätte ist keine favorisierte Möglichkeit, muss aber erfolgen, sofern keine anderen Optionen einer menschenwürdigen Unterbringung vorliegen.

Die Absicherung des Schul-, Breiten- und Profisportes ist für die HRO eine Selbstverständlichkeit, auch, wenn Sporttreibende zeitweilig eingeschränkt werden, weil die Stadt Geflüchtete und Vertriebene unterzubringen hat. Insbesondere die Inanspruchnahme von Sportstätten setzt eine sehr dezidierte Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung voraus, dass sämtliche Alternativen abgeprüft und die Inanspruchnahme als letztes Mittel verblieben ist.

### 5. Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz

In den Monaten Dezember 2022 bis Februar 2023 wurden Leistungen entsprechend der nachfolgenden Übersicht erbracht:

Asylleistungsart	Anzahl der Personen			
	Feb 2022	Dez 2022	Jan 2023	Feb 2023
§1a	8	6	5	5
§3	395	531	641	700
§2	386	349	341	332
<b>Gesamtsumme</b>	<b>789</b>	<b>886</b>	<b>987</b>	<b>1.037</b>

Ersichtlich ist hierbei, dass die Zuweisungen direkten Einfluss auf die Anzahl der leistungsempfangenden Personen haben. Insofern ist auch hier mit einer Steigerung von ca. 100 bis 120 Personen pro Monat zu rechnen.

### **III. Flüchtlingsgipfel**

Am 9. März 2023 fand in der Staatskanzlei das Gipfelgespräch zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden statt. Ziel war es, einen gemeinsamen Plan zur Flüchtlingsunterbringung in Mecklenburg-Vorpommern zu erarbeiten.

Für den Städte- und Gemeindetag verwies dessen Vorsitzender Thomas Beyer zu Beginn des Treffens auf die Lage in den Städten und Gemeinden, in denen erheblicher politischer Druck bis hin zu Bedrohungen erkennbar sei.

Daher sei eine Reaktion als wehrhafte Demokratie notwendig, um die Verantwortungsträgerinnen und -träger, wie auch die ehrenamtlich Aktiven der Zivilgesellschaft, gegen Bedrohungen/Angriffe zu schützen und die Bereitschaft zu erhalten, sich für die Unterbringung und Integration von Geflüchteten einzusetzen.

Auch seien die Auswirkungen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Gemeinde Uphahl zu bewerten und auch Anreize für Gemeinden bei der Unterbringung von Geflüchteten ins Auge zu nehmen.

In der Folge wurde ein Papier, das auch Forderungen aus dem Forderungspapier vom 8. Februar 2023 aufgreift, im Einzelnen besprochen. Das Ergebnispapier ist als Anlage beigefügt.

Zur Einordnung des Papiers ist wichtig:

- Voraussichtlich soll am 10.05.2023 eine Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Kanzler stattfinden, in der viele Punkte geklärt werden müssen. Dazu dienen viele Punkte aus dem Papier als Vorbereitung.
- Das Land ist nun bereit auch langfristige Finanzierungen (10 Jahre) für Unterkünfte ins Auge zu fassen, um unter anderem den Bau von Modulbauten zu unterstützen.
- Der StGT bleibt mit dem Land im Gespräch, weil Flüchtlingssituation und Arbeitsmarktintegration dauerhaft beschäftigt werden.

Zu den im Antrag genannten Schwerpunkten sind im Flüchtlingsgipfel diverse Themen behandelt worden, auf deren Inhalt in der beigefügten Anlage verwiesen wird.

Anlagen: StGT-Forderungspapier 8. Februar 2023 und Ergebnispapier 9. März 2023

### **IV. Ausblick**

Wichtig ist, dass für die Unterbringung, Versorgung und Integration Geflüchteter Infrastrukturen und personelle Ressourcen gestärkt werden müssen. Land, Kreise, Gemeinden und kreisfreie Städte stehen dazu in einem engen Austausch und unterstützen sich gegenseitig. Angesichts der Kriegs- und Krisensituationen werden weiterhin asylsuchende Menschen nach Rostock kommen. Migration wird auch in Zukunft zu meistern sein. Dem gesetzlichen Auftrag Folge leistend wird die Verwaltung Schutzsuchende unterbringen und versorgen. Dafür sind ein stadtweites Engagement und ein breit aufgestelltes Hilfenetzwerk erforderlich.

An dieser Stelle sei an Zivilgesellschaft, Einwohner und Unternehmen für das bisherige Engagement ein herzlicher Dank ausgesprochen. Ebenso sei ein herzlicher Dank an alle Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachbereiche und den zuständigen Fachsenator für die engagierte, weit über das normale Maß hinausreichende Arbeit, ausgesprochen.

Die Verwaltung nimmt sich der Aufgabenstellung an und wird das „ob“ der Unterbringung und Betreuung nicht infrage stellen, sondern bestmögliche, gemeinsam zu entwickelnde Lösungen für das „wie“ gestalten.

Die Verwaltung wird auch künftig umfassend informieren und transparent sein. Ein menschenwürdiger Umgang mit Geflüchteten und Asylsuchenden sowie Maßnahmen der Integration gelingen immer dann, wenn auf allen Ebenen gut kommuniziert wird und die Informationsbedürfnisse der Bevölkerung und aller Beteiligten berücksichtigt werden. Die humanitäre Herausforderung lässt sich dann meistern, wenn zwischen den Ebenen und vor Ort mit Respekt, gegenseitiger Unterstützung und Pragmatismus gehandelt wird.

Eva-Maria Kröger

#### **Anlagen**

1	Forderungspapier StGT	öffentlich
2	Ergebnisse Spitzengespräch Aktuelle Flüchtlingssituation	öffentlich



## GEFLÜCHTETE MENSCHEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN POSITIONEN DES STÄDTE- UND GEMEINDETAGES MECKLENBURG-VORPOMMERN

### A. WIR STEHEN GEFLÜCHTETEN MENSCHEN STETS HELFEND ZUR SEITE

In 35 Städten und Gemeinden in M-V sind geflüchtete Menschen in Unterkünften untergebracht, viele von ihnen auch in (privaten) Wohnungen. In den letzten Jahren wurde in unseren Kommunen viel geleistet, gerade auch im Ehrenamt. Durch die Presseberichterstattung zu Vorfällen in unserem Land entsteht ein Bild, dem der Vorstand des Städte- und Gemeindetages klar entgegentritt. Uns ist wichtig zu betonen:

1. Die Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen ist angesichts des Krieges in der Ukraine und der weltweiten Krisen ein Gebot der **Humanität**.
2. Die Unterbringung der Menschen in unserem Land ist eine **gemeinschaftliche Aufgabe** der Gesellschaft und aller staatlicher Ebenen.
3. Die Herausforderung wollen wir gemeinsam meistern. Das bedarf sicher einer guten ehrlichen **Kommunikation** über die Schwierigkeiten auf europäischer Ebene, über die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber und auch, dass weiter geflüchtete Menschen in unserem Land Schutz suchen.
4. Wichtiger ist aber eine positive Kommunikation über die **Chancen der Einwanderung** für unsere Gesellschaft, schließlich gibt es viele gute Beispiele, dass Integration gelingt. Unsere alternde Gesellschaft braucht zudem Zuwanderung.
5. Gut **gelingende Integration** braucht Ausdauer und gute Rahmenbedingungen. Das gelingt am Besten mit dezentralen und dauerhaften Lösungen für die Unterbringung. Angesichts des vielfach angespannten Wohnungsmarktes können hier Modulbauten mit Typenbaugenehmigungen deutliche Beschleunigung schaffen. Neben Unterbringung sind auch die sozialen Strukturen notwendig, die es dauerhaft zu stärken gilt. Hier geht es um Betreuung, Kita und Schule. Auch die Ausländerbehörden, die Standesämter und die Einwohnermeldeämter müssen gestärkt werden. Fehlende Papiere und Sprachbarrieren sind bei der Bearbeitung vieler zusätzlicher Fälle sehr zeitaufwändig.



6. Der von der Bundesinnenministerin angekündigte **Gipfel** mit den kommunalen Spitzenverbänden und Ländern wird begrüßt, doch muss dieser angesichts vorgenannter Herausforderungen auch die Voraussetzungen schaffen.

## B. WAS DRINGEND ERFORDERLICH IST

Für uns in den Kommunen ist daher in unserem Land maßgeblich:

**Kommunikation:** Die Unterbringung von Flüchtlingen muss gut kommuniziert werden. Es sollten geeignete Standorte in Grund-, Mittel- und Oberzentren auf ihre Infrastruktur (ÖPNV, Schule, Kindergärten) unter aktiver Einbeziehung der Bürgermeister:innen (Orts- und Personenkenntnis) geprüft werden, auch auf eine dauerhafte Eignung und Stärkung. Die Kommunikation mit den Bürger:innen sollte frühzeitig und in guten (moderierten) Formaten auch mit dem Ziel erfolgen, Chancen aufzuzeigen (Mehrwert für die Orte) durch dauerhafte Bauten zur Unterbringung, Arbeitskräfte für die lokale Wirtschaft und Tourismus, Einwohnerzuwachs (Finanzausgleich).

**Gemeinsamer Lösungswille:** Die Verantwortlichen (der Landkreise und des Landes) sollten vermitteln, dass die Herausforderungen beherrschbar sind. Hilferufe und Schuldzuweisungen an andere staatliche Ebenen ersetzen keine Lösungssuche. Es ist gut, dass das Land den Kreisen die Unterkunftskosten ersetzt und die Objekte bewacht. Doch reicht Unterbringung allein nicht, auch die Sozialplanung muss umgehend angepasst werden.

**Rechtliche und tatsächliche Ressourcen des Landes müssen genutzt werden, um die Lage vor Ort zu entlasten.**

Dazu gehören:

- **Baugenehmigungen** auch für Umnutzungen erleichtern und beschleunigen.
- Alle **Landesliegenschaften** zur Verfügung stellen, die schon 2015 genutzt wurden.
- Wieder 4.700 Plätze in den **Erstaufnahmeeinrichtungen** statt 1.700 vorhalten, um den Kommunen Vorlaufzeit zu verschaffen, damit dauerhaftere Lösungen vorbereitet werden können (Modulbauten, Stärkung sozialer Infrastruktur). Dazu gehört die Absicherung der Finanzierung von Investitionsentscheidungen für dauerhafte Bauten (Wohnungsbaugesellschaften etc.).
- Absteuern von Flüchtlingen an die Landkreise nur nach **Identitätsfeststellung** in den Landeseinrichtungen.
- Beschleunigung und Förderung des **Wohnungsneubaus, Schulausbau** bzw. Anpassung der **Schulentwicklungs-, Kita- und Jugendhilfeplanung**, Stärkung und Ausbau der **Integrationsinfrastruktur** in Sachen Betreuung und Sprachvermittlung



- **Zusätzlichen ÖPNV** für ländliche Unterbringungsorte zu Ärzten, Supermärkten und Ämtern anregen und fördern (auch für alle anderen Bürger:innen des Ortes!).
- (Beschleunigte) Aufnahme der Flüchtlinge in die Einwohnerzahlen nach dem **Finanzausgleichsgesetz**.
- Auf Bundesebene auf realistische **Rücknahmevereinbarungen** mit Herkunftsstaaten der Flüchtlinge dringen.

## C. APPELL AN DIE BEVÖLKERUNG

1. **Humanität ist kein Selbstzweck.** Uns sollte bewusst sein, dass sowohl die Rückkehr in den Kreis der Völker nach dem Zweiten Weltkrieg (UN, EU, Nato) als auch die Wiedervereinigung genau auf diesen Grundsätzen fußt. Daher sollte neben allen Bedenken hinsichtlich „fremder Menschen“, die zumeist nicht auf eigenen Erfahrungen beruhen, immer auch der Blick in die eigene Vergangenheit und das Zutrauen anderer Völker uns leiten, um geflüchteten Menschen eine Obhut und eine Chance zu geben.
2. Und die Chance der geflüchteten Menschen ist auch für unsere Gemeinschaft eine Chance in einer alternden **Gesellschaft** und in weiten ländlichen Räumen. Wenn eine Gemeinde sich in der Folge entwickelt, weil Gemeinschaft und Wirtschaft wachsen, dann ist das ein Erfolg, den auch die Geflüchteten in Zukunft mittragen können.

**Ansprechpartner:**

Andreas Wellmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

**Kontaktdaten:**

E-Mail: [wellmann@stgt-mv.de](mailto:wellmann@stgt-mv.de)

Telefon: (03 85) 30 31 211; (01 70) 76 71 000

# **Spitzengespräch zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden MV zur aktuellen Flüchtlingssituation am 9. März 2023**

## **- Ergebnisse -**

### **Gesellschaftliches Ziel**

Mecklenburg-Vorpommern ist weltoffen und bietet Schutz für Menschen, die politisch oder religiös verfolgt werden oder vor schweren kriegerischen Ereignissen oder Naturkatastrophen Schutz suchen. Das Grundrecht auf Asyl des Grundgesetzes, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention sind uns angesichts der vielen Krisenherde weltweit Verantwortung und Verpflichtung.

In Mecklenburg-Vorpommern leben heute sehr viele Menschen, deren Familien nach dem zweiten Weltkrieg auch als Flüchtlinge hierhergekommen sind. Die Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen sind auch deshalb für uns angesichts von Kriegen, wie aktuell insbesondere in der Ukraine, und der weltweiten Krisen ein Gebot der Humanität. Gleichzeitig wissen wir, dass Unterbringung, Aufenthalt und Integration eine enorme Kraftanstrengung für alle Beteiligten bedeuten. Die Unterbringung der Menschen in unserem Land ist und bleibt eine gemeinschaftliche Aufgabe der Gesellschaft und aller staatlicher Ebenen.

Ein menschenwürdiger Umgang mit Geflüchteten und Asylsuchenden und Integration gelingen immer dann, wenn auf allen Ebenen umsichtig und umfänglich kommuniziert wird und die ganz natürlichen Informationsbedürfnisse der Bevölkerung und aller Beteiligten Berücksichtigung finden. Die humanitäre Herausforderung lässt sich letztlich nur meistern, wenn zwischen den Ebenen und vor Ort mit Respekt, gegenseitiger Unterstützung und Pragmatismus gehandelt wird.

All jenen, die die aktuelle Situation dafür missbrauchen wollen, Hass, Hetze, Rassismus und Aufwiegelung zur Gewalt zu verbreiten, bieten wir hingegen entschlossen die Stirn. Solche Personen und Kräfte, die sich außerhalb unserer Wertegemeinschaft stellen, dürfen allerorts in Mecklenburg-Vorpommern nicht den Ton angeben, müssen isoliert und zurückgedrängt werden. Die Bedrohung von kommunaler Verantwortungsträgern und Mitarbeitenden sowie von Akteuren der Zivilgesellschaft wird von einer wehrhaften Demokratie nicht toleriert. Solche Taten werden konsequent von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt.

Alle Verantwortlichen sind aufgefordert, in der kritischen Diskussion auch die vielen positiven Beispiele zu benennen, die die Chancen der Einwanderung für unsere Gesellschaft deutlich zeigen und belegen, dass Integration täglich an vielen Orten gut gelingt. Es braucht zudem das klare Bekenntnis der Verantwortungsträger auf allen Ebenen – Bund, Länder, Kommunen und der Wirtschaft –, dass unsere alternde Gesellschaft Zuwanderung benötigt, insbesondere wenn es sich um Arbeitskräfte handelt, die in vielen Branchen dringend gesucht werden.

Dabei gehört zu einer glaubwürdigen Kommunikation aber auch das klare Bekenntnis, dass gut gelingende Integration Ausdauer und gute Rahmenbedingungen braucht.

Klar ist auch: Integration ist keine Einbahnstraße. Jede und jeder muss sich an die Regeln unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung halten. Das heißt auch: Wer als Straftäter und Gefährder in Erscheinung tritt, insbesondere andere Menschen verletzt bzw. sich illegal

bewaffnet, soll künftig leichter und schneller ausgewiesen werden. Dafür werden wir uns beim Bund einsetzen.

### **Finanzierung**

In Mecklenburg-Vorpommern trägt das **Land über das Flüchtlingsaufnahmegesetz** den weitaus größten Teil der flüchtlingsbezogenen Kosten. Anders als in den meisten anderen Ländern werden die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig vom Land getragen. Auch die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die anteiligen Ausgaben nach dem SGB II und SGB XII für die ukrainischen Kriegsvertriebenen trägt das Land. Für Aufnahme und Integrationsleistungen hat das Land in 2021 200 Millionen Euro und 306 Millionen in 2022 bereitgestellt. Für 2023 ist eine Summe von 428 Millionen Euro vorgesehen. Dazu kommen die Kosten, die die **kommunale Ebene** für die verschiedensten Integrationsleistungen trägt. Land und kommunale Ebene werden sich weiter für einen **stärkeren finanziellen Beitrag des Bundes** einsetzen.

### **Integration**

Das zentrale Ziel bei der Aufnahme von Menschen muss deren schnelle und konsequente Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt sein. Dies erfordert Willen und Leistungen aller Seiten. Mecklenburg-Vorpommern ist zu genau diesem Integrationsangebot bereit.

### **Verfahrensmaxime**

Das oberste Gebot der Bearbeitung von Asylverfahren muss sein, für die Betroffenen möglichst zügig Klarheit über deren Bleibemöglichkeiten herzustellen. Die Bearbeitungszeit stellt für Asylsuchende und Flüchtlinge eine Phase massiver Ungewissheit und damit Unsicherheit über den weiteren Fortgang ganz zentraler lebensbestimmender Umstände dar.

Diesem **Beschleunigungsgebot** müssen sich alle relevanten Prozesse und Arbeitsschritte bei der Bearbeitung und Entscheidung über ein Asylbegehren unterordnen.

### **Schnelle erste Schritte der Integration**

Eine schnell einsetzende Integration setzt neben vielen ehrenamtlich Helfenden - denen Land, Landkreise und Städte sowie Gemeinden für ihr **großes ehrenamtliches Engagement** und ihre damit einhergehende sehr wichtige Integrationsfunktion sehr dankbar sind - hauptamtliche Organisation voraus. Diese ist 2015/2016 durch **Integrationslotsen** auf der kommunalen Ebene sehr erfolgreich geleistet worden. Kommunen und Land sehen hier den Bund in der sehr kurzfristigen Verpflichtung, dieses erfolgreiche Instrument zu reaktivieren. Gegenüber dem Bund wird sich das Land deshalb für eine kurzfristige, erneute Auflage der Förderung von Integrationslotsen wie in den Jahren 2015/2016 und deren bundesseitige Finanzierung einsetzen.

Die Integrations- und Betreuungsleistungen erfordern jedoch vielfältige Möglichkeiten. Deren Finanzierung ist aus **europäischen Fördermitteln** möglich. Um diese Hilfe tatsächlich praktisch wirksam werden zu lassen, wird sich das Land beim Bund deshalb dafür verwenden, dass dieser gegenüber der EU-Kommission eine sehr kurzfristige, wesentliche Erleichterung der Antragskriterien und des Antragsverfahrens sowie eine signifikante Senkung des

Eigenanteils des Projektträgers für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) einfordert. Für den verbleibenden Eigenanteil des Trägers wird der Bund aufgefordert, kurzfristig ein die hälftigen Kosten tragendes Kofinanzierungsprogramm aufzulegen.

Zentraler Baustein einer erfolgsversprechenden Integration in die Gesellschaft, aber auch in den Arbeitsmarkt ist das schnelle **Erlernen erster Deutschkenntnisse**. Das Land wird sich beim Bund für einen sehr kurzfristigen deutlichen **Ausbau der Sprachkurse** einsetzen. Hierfür müssen der Bundesanstalt für Arbeit mehr Mittel für verschiedene Sprachkurse zur Verfügung gestellt werden. Das Land wird dem Bund als pragmatische Überbrückung eine Unterstützung durch die Volkshochschulen und andere Bildungsträger (die bereits in 2015/2016 einen wichtigen Beitrag geleistet haben) sowie die Jobcenter durch niedrigschwellige Starterkurse anbieten, um längere Wartezeiten überbrücken zu helfen. Zudem wird sich das Land beim Bund für wesentliche Erleichterungen – zumindest zeitlich befristet – bei den Anforderungen an die Lehrkräfte verwenden, um den kurzfristig notwendigen Ausbau weiterer Sprachkurskapazitäten schnellstmöglich umsetzen zu können. Die **Anerkennung** bestehender **ausländischer Berufsabschlüsse** muss deutlich beschleunigt und erleichtert werden. Insbesondere sollten - wo immer möglich und sinnvoll - fehlende oder unzureichende Deutschkenntnisse nicht mehr eine Anerkennung verhindern, sondern als Auflage nach der Anerkennung nachgeholt werden können.

Land, Landkreise, Städte und Gemeinden sehen die besonderen Möglichkeiten des **Sports** für die Integration – auch schon zu sehr frühen Zeitpunkten selbst bei nur eingeschränkten sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten. Hierfür sehen sie gemeinsam den Bund in der Verantwortung, die finanziellen Mittel für das Programm „Integration durch Sport“ kurzfristig erneut aufzustocken. Mit Hilfe des Programmes kann der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern dann erneut Sportvereine und -verbände, Netzwerkpartner und freiwillig Engagierte in Mecklenburg-Vorpommern in ihren Integrationsbemühungen konzeptionell, organisatorisch und finanziell unterstützen.

Die **Gesundheitsversorgung** geflüchteter Menschen bindet auf Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte erhebliche Personalressourcen. Zugleich ist das aktuell geübte Verfahren einzelfallbezogener Behandlungsermöglichkeiten durch die Leistungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte für die betroffenen Menschen aufwändig. Dies gilt nicht zuletzt auch für die behandelnden medizinischen Leistungsträger. Zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte, wie sie beispielsweise im benachbarten Brandenburg erfolgreich umgesetzt werden konnte, wird die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die im Land tätigen gesetzlichen Krankenkassen kurzfristig zu Gesprächen einladen. Die kommunalen Spitzenverbände im Land werden sich bei ihren Mitgliedslandkreisen und den beiden kreisfreien Städten nachhaltig für eine Mitwirkung aller Gebietskörperschaften in Mecklenburg-Vorpommern einsetzen.

Land, Landkreise und kreisfreie Städte haben gemeinsam an den Bund die Erwartung, dass dieser die Kosten der medizinischen Behandlung einschließlich der damit zusammenhängenden Sprachmittlerkosten der geflüchteten Menschen und der dafür erforderlichen Kommunikation durch eine gesetzliche Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Leistungen der Krankenkassen rechtlich verankert.

**Integration in Schule und KiTa als zentraler Schlüssel für Kinder und Jugendliche; unbegleitete Minderjährige**

Die Inanspruchnahme der Kita-Plätze ist regional zum Teil unterschiedlich, bei einem insgesamt im Durchschnitt hohen Auslastungsgrad. Insbesondere stehen nicht ausreichend personelle Kapazitäten in allen Regionen zur Verfügung. Es wird deshalb darauf ankommen, gezielter seitens der Träger der Jugendhilfe darauf hinzuwirken, die Migration in der Kindertagesförderung so zu steuern, dass eine gleichmäßigere Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Kinder mit Migrationsgeschichte stattfindet.

Gemäß der **Bildungskonzeption für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache** werden neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2022/2023 an Schulen in staatlicher Trägerschaft grundsätzlich in Vorklassen an ausgewählten Standortschulen beschult. Derzeit sind 98 Vorklassen an 70 Schulen eingerichtet. In allen Schulamtsbereichen stehen für die Beschulung schulpflichtiger ukrainischer Kinder und Jugendlicher derzeit in den Vorklassen noch Reserveplätze (ca. 950 Reserveplätze) bereit. Derzeit befinden sich ca. 5.500 Schülerinnen und Schüler an Schulen, davon ca. 5.200 an öffentlichen Schulen. Gegenüber dem Schuljahr 2021/2022 entspricht das einem Zuwachs von 4.700 Schülerinnen und Schülern. Bereits heute zeichnen sich Engpässe hinsichtlich ausreichender Unterrichtsräume sowie Lehrkräfte ab. Die Schülerinnen und Schüler der Vorklassen müssen schrittweise in die regulären Klassen integriert werden. Das führt zu steigenden Schülerzahlen in den Klassen, die es erforderlich machen, dass öffentliche und freie Schulträger gleichermaßen in einer gemeinsamen Kraftanstrengung die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur weiteren Beschulung und Integration aller Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Dabei ist die Kontinuität der Klassenverbände für die Schülerinnen und Schüler in der Regelbeschulung besonders in den Blick zu nehmen, um das soziale Gefüge und die Lernatmosphäre auch bei wechselnden Gruppenzusammensetzungen zu achten. Der Ausbau der Angebote der **Digitalen Landesschule** unterstützt eine gelingende Integration der Kinder und Jugendlichen. Land und kommunale Ebene werden in ihrer bestehenden gemeinsamen Arbeitsgruppe die Bildungskonzeption weiterentwickeln und dabei Möglichkeiten für eine gleichmäßigere regionale Auslastung der Schulkapazitäten erarbeiten.

Die Integration insbesondere der Kinder und Jugendlichen der zu uns kommenden Menschen ist eine zentrale Aufgabe für deren erfolgreiche Integration in unsere Gesellschaft und damit auch künftig in unseren Arbeitsmarkt. Angesichts dieses gemeinsamen zentralen Anliegens, insbesondere auch der seitens des Bundes geplanten weiteren Migrationsmöglichkeiten im Interesse des Arbeitsmarktes, muss sich der **Bund an** mittel- und langfristigen migrationsbedingten Kosten stärker als bislang beteiligen, dies gilt insbesondere für den **Schulbau** und unterstützende Maßnahmen für weiteres **pädagogisches Personal**.

Land, Landkreise und kreisfreie Städte sehen die gemeinsame Verantwortung aller staatlichen Ebenen einschließlich des Bundes für die besonders vulnerable Gruppe der **unbegleiteten Minderjährigen**. Für diese sehen sie den Bund in der Verantwortung für eine stärkere finanzielle Unterstützung der kommunalen Träger der Jugendhilfe wie in den Jahren 2015/2016, um die zunehmende Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen aufnehmen und begleiten zu können. Zudem ist seitens des Bundes zusammen mit den Ländern der angestoßene Prozess zur Fachkräftegewinnung in der Kinder- und Jugendhilfe kurzfristig

### **Integration durch Arbeit – auch mittels frühem „Spurwechsel“**

Die **Integrationskraft des Faktors Arbeit** ist enorm hoch. Die Möglichkeit, am zivilgesellschaftlichen Leben in Deutschland durch Ausübung einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung, das Erlernen von Kultur und Sprache und die Integration in die Gesellschaft durch

Arbeit teilzuhaben, müssen wir noch früher nutzbar machen und hierbei zugleich die Herausforderungen des demografischen Wandels in Deutschland mit in den Blick nehmen.

Für die demographische und eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist eine ausreichende Zahl von Menschen im erwerbsfähigen Alter und damit eine Zuwanderung und die Integration in unseren **Arbeitsmarkt** unverzichtbar. Schon jetzt kann nur die Hälfte der Ausscheidenden durch neue Arbeitskräfte ersetzt werden. Bereits jetzt leisten Menschen mit Migrationsgeschichte wichtige Beiträge zur Versorgung der Bevölkerung, wie beispielsweise als Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte und in der Gastronomie.

Asylsuchenden und Flüchtlingen sollte – durch eine entsprechende bundesgesetzliche Änderung - nach Ablauf eines Monats nach Asylantragstellung die **Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit** unter Einhaltung der im jeweiligen Arbeitsumfeld geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne weitergehende Prüfungen und Voraussetzungen durch die Arbeitsverwaltung oder andere Behörden ermöglicht werden. Dazu gehört auch, dass - soweit diese Möglichkeit nicht genutzt wird - eine Zuweisung in eine gemeinnützige Tätigkeit in der aufnehmenden Gemeinde bzw. im aufnehmenden Landkreis erfolgen kann. Bei der Art der Tätigkeit sollen berufliche Vorerfahrungen oder persönliche Interessen sowie Neigungen möglichst berücksichtigt werden. Dies unterstützt die Integration der zu uns kommenden Menschen positiv, es gibt Halt und Sinn in einer schwierigen Lebensphase und dürfte der überwiegenden Erwartungshaltung sowohl der Schutzsuchenden als auch der Bevölkerung im Land entsprechen.

Bereits ab den ersten Tagen des Asylverfahrens muss eine fortlaufende und ernsthafte Prüfung eines „**Spurwechsels**“ vom **Asylverfahren in die Arbeitsmigration** verpflichtend sein. Der Bund muss gesetzlich und in praktischer Organisation von Bearbeitung sicherstellen, dass Asylverfahrensberatung und auf den Arbeitsmarkt orientierende Beratung für den Zweck der Arbeitsaufnahme kombiniert werden. Bei für den deutschen Arbeitsmarkt besonders relevanten Berufsgruppen kann ein früher „Spurwechsel“ das zusätzliche Asylverfahren obsolet werden lassen, wenn sehr zügig Entscheidungen für eine Arbeitsmigration durch das Gesetz zugelassen und durch praktische Tätigkeit der Arbeitsagenturen in den Gemeinschaftsunterbringungen effiziente Prüfungen erfolgen, für welche Beteiligten sich diese „Spurwechsel“ im Interesse des deutschen Arbeitsmarktes kurzfristig realisieren lassen.

### **Gute und die Verfahrensziele unterstützende Unterbringung in für die jeweiligen aufnehmenden Kommunen integrationsfähigen Kapazitätsgrößen**

Alle vorstehenden Aufgaben setzen eine Organisation der Unterbringung voraus, die die verschiedenen Ziele möglichst effektiv unterstützt. Zugleich bedarf es einer dauerhaft getroffenen Vorsorge, damit sich die – oft mit keiner oder nur geringer vorheriger Erkennbarkeit – auftretenden intensiveren Zugangszeiträume für alle staatlichen Ebenen zielführender im Sinne einer möglichst schnellen und guten Integrationsarbeit und einer möglichst schnellen Beseitigung der Ungewissheit über die Bleibemöglichkeiten durch sehr zügige Verwaltungsverfahrensentscheidungen umsetzen lassen.

Hierfür bedarf es eines Konsenses über alle Ebenen – Bund, Länder und Kommunen –, dass eine gewisse **Mindestausstattung an Unterbringungskapazitäten in zentralen Einrichtungen** erhalten bleibt, auch wenn diese über längere Zeiträume tatsächlich nicht zum Einsatz gebracht werden müssen. Auf der Grundlage der aktuellen Prognosen wird dazu das

Land gemeinsam mit der kommunalen Ebene ein Unterbringungskonzept für die in den eigenen Erstaufnahmeeinrichtungen sowie den Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen vorzuhaltenden Kapazitäten erstellen. Diese Vorhaltekapazitäten bedürfen eines gemeinsamen Finanzierungskonsenses aller Ebenen. Dies ermöglicht dann den operativ die Unterbringung umsetzenden Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene, **langfristige Vertragsverhältnisse** für die Anmietung oder den Erwerb der **Liegenschaften** nebst zielführender Ausstattungen sicherzustellen. Damit sind diese Kapazitäten kurzfristig aktivierbar, wenn diese benötigt werden, sobald die lediglich für die tatsächlichen Nutzungszeiträume erforderlichen Personalressourcen für Betreuung, Versorgung, Sicherheitsarbeit und Integration sichergestellt werden können. Außerhalb dieser Zeiträume können geeignete Möglichkeiten der Nutzung geprüft werden. Land, Kreise und Gemeinden und Städte erwarten, dass der **Bund** sich an der **Finanzierung dieser Vorhaltekapazitäten** beteiligt. Sie erwarten zudem, dass der Bund geeignete **eigene Liegenschaften** zur Verfügung stellt.

Die Integrationsleistungen werden positiv unterstützt, die Integrationsakzeptanz der aufnehmenden Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger werden gestärkt, wenn künftig neu geschaffene kommunale **Gemeinschaftseinrichtungen** in Mecklenburg-Vorpommern **vornehmlich in der Nähe von Grund-, Mittel- und Oberzentren entstehen** und das Maß der unterzubringenden und zu betreuenden Zahl an Menschen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den bestehenden Gemeindestrukturen steht. In den Landkreisen sollten Ermittlungen der für notwendig angesehenen Unterbringungskapazitäten insgesamt im Kreisgebiet unternommen werden, um diese dann auf die vorgenannten zentralen Orte ausgewogen zu verteilen.

Die Unterbringung von Flüchtlingen muss bei der Schaffung neuer Kapazitäten **sorgsam kommuniziert** werden. Es sollten **geeignete Standorte** in den vorgenannten Grund-, Mittel- und Oberzentren auf ihre Infrastruktur (ÖPNV, Schule, Kindergärten) unter aktiver Einbeziehung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern (Orts- und Personenkenntnis) geprüft werden, auch auf eine dauerhafte Eignung und Stärkung. Der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern kommt eine bedeutsame Rolle zu. Hierbei sollten auch die Chancen aufgezeigt werden.

Um die Berechenbarkeit für die Kommunen zu gewährleisten, wird das Land seine Kapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung weiterhin so ausgestalten, dass die dringend in einer zentralen Einrichtung umzusetzenden Arbeitsschritte wie Registrierung und Erfassung, Asylantragstellung und Anhörungen sowie notwendige erste Integrationsbemühungen sichergestellt sind, bevor die Asylsuchenden und Flüchtlinge in die Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen wechseln. Das Land strebt hierfür weiterhin eine gesicherte **Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung zumindest für die ersten 12 Wochen** an und wird in Abstimmung mit der kommunalen Ebene **zusätzliche Erstaufnahmeplätze schaffen**.

Die Schaffung neuer Kapazitäten für die Gemeinschaftsunterbringung erfordert eine noch stärkere Orientierung an Langfristigkeit und Nachhaltigkeit. Dies erfordert, bei der Neuschaffung von Kapazitäten die besondere zeitliche Dringlichkeit für die Errichtung im Blick zu behalten, zugleich aber eine langfristige Nutzbarkeit auch außerhalb der Flüchtlingsunterbringung zu sehen und eine energetische und ökologische Verträglichkeit der genutzten Lösungen bestmöglich mit zu berücksichtigen. Diese schnelle Errichtung von neuen Gemeinschaftseinrichtungen kann durch **serielles Bauen** ermöglicht werden. Wenn hierbei eine sehr weitgehende Vorfertigungstiefe erreicht wird, kann auch die zeitliche Dringlichkeit erfüllt werden. Sofern an diese Lösungen die Anforderungen des privatwirtschaftlichen

Fertighausbaus angelegt werden, sind auch Nachhaltigkeit, Nachnutzbarkeit und energetische Kriterien ohne Schwierigkeiten erfüllbar. Hierfür wird neben der Typengenehmigung von solchen Gebäuden seitens des Landesbauministeriums auch eine Handreichung für Ausschreibung und Finanzierung vorbereitet.

### **Integrations- und Betreuungsarbeit**

Die Betreuungsleistung in der Erstaufnahmeeinrichtung und insbesondere in den Gemeinschaftsunterkünften zielt neben der möglichst schnellen Herstellung von Klarheit über die Bleibemöglichkeit und damit dem Beschleunigungsgebot des Asylverfahrens auf eine **möglichst früh einsetzende Integrationsarbeit**. Hierzu zählt auch weiterhin die Unterstützung für das Verstehen des deutschen Gesundheitssystems, eine Ermöglichung von eigenständigem und selbstverantwortlichem Aufenthalt in den Einrichtungen bspw. durch die Ermöglichung der Selbstversorgung, die Ermöglichung kleiner Hilfs- und Arbeitsgelegenheiten in den Einrichtungen und eine Sicherstellung des Angebotes, die deutsche Sprache zu erlernen.

Neben der Unterbringung und der Integrationsarbeit in den Einrichtungen sind auch die **sozialen Strukturen** notwendig, die es dauerhaft zu stärken gilt. Hier geht es um Betreuung, Kita und Schule. Auch die Ausländerbehörden, die Sozialämter, die Jobcenter und die Standesämter und die Einwohnermeldeämter müssen gestärkt werden.

### **Unterstützung der Ausländerbehörden durch das Land („Landesausländerbehörde“)**

Das Land wird zudem seine Fachaufsicht und die Unterstützung der Kommunen bei komplexeren rechtlichen Sachverhalten, insbesondere bei der Arbeitsmarktintegration sowie der Umsetzung von Rückkehr und Rückführung, weiter verstärken. Hierfür wird das Land **für zentrale Fragen des Einwanderungsrechts und der Arbeitsmigration eine zentrale Stelle zur Unterstützung der Ausländerbehörden** in den Landkreisen und kreisfreien Städten, insbesondere für rechtlich besonders herausfordernde Fälle, einrichten („Landesausländerbehörde“). Land und kommunale Ebene erwarten dafür eine Finanzierungsbeteiligung des Bundes.

### **Beschleunigungsgebot zum Zwecke der möglichst schnellen Klarheit**

Die Bearbeitungsdauer der Asylverfahren ist eine Phase der Ungewissheit für Flüchtlinge und Asylsuchende. Je schneller sie abgearbeitet werden, desto schneller weicht diese Ungewissheit. Deshalb ist möglichst zügiges Verwaltungshandeln ein wesentlicher Kernpunkt eines fairen Asylverfahrens. Ziel muss die **sehr schnelle Herstellung von Klarheit über die Bleibemöglichkeit** sein.

Dies umfasst auch den Rechtsschutz vor den Gerichten. Dies ist zweifelsfrei eine notwendige Folge des wichtigen Rechtsschutzes, der jeder und jedem zusteht. Zugleich steht diese zusätzliche Zeit aber in einem erheblichen Spannungsverhältnis zum Ziel der möglichst schnellen Herstellung von Gewissheit über die Bleibemöglichkeiten. Daran knüpft sich auch ein Einfluss auf die Integrationschancen. Letztere wird nach der Entscheidung wesentlich zielgerichteter wahrgenommen werden und gelingen können.

Deshalb bedarf es einer konsequenten Umsetzung dieses Beschleunigungsgrundsatzes im Interesse einer möglichst schnellen Herstellung von Gewissheit über die Bleibemöglichkeiten. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, das am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, sind bereits Änderungen zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren vorgenommen worden. Land und Kommunen haben das **Ziel**, die Verfahren zu Asyl- und Flüchtlings Sachverhalten so zu beschleunigen, dass in der Regel binnen **maximal sechs Monaten** die Verfahren abgeschlossen werden. Die Landesregierung wird sich für eine entsprechende verfassungskonforme Regelung des Bundes einsetzen. Zudem wird sie, wenn notwendig durch Rechtsverordnung, die **Schaffung besonderer Spruchkörper für Asylstreitigkeiten**, unterstützen. Eine **Runde von Experten aus der Praxis** (Gerichte und Behörden) wird sich zu weiteren Beschleunigungsmöglichkeiten abstimmen.

Die Bearbeitungsdauer im Asylverfahren ist auch dadurch zu beschleunigen, dass die notwendigen Personalressourcen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch stärker auf Sachverhalte konzentriert werden, die bei lebensnaher Betrachtung Flucht- und Asylgründe nicht weitgehend unwahrscheinlich erscheinen lassen. Hierfür ist die gesetzgeberische Unterstützung für die Entscheider in den Verwaltungsverfahren (z.B. unter kritischer Würdigung der gesellschaftlichen Verhältnisse in verschiedenen nordafrikanischen Ländern oder in Georgien) zu stärken, um diese **Ressourcen** auf die relevanten Asylsuchenden und Flüchtlinge in deren Interesse **konzentrieren** zu können. Umgekehrt gehört zu solch einem gesetzgeberischen Prüfergebnis, dass der Gesetzgeber kraft gesetzlicher Maßgabe in regelmäßigen Abständen zu einer erneuten Prüfung angehalten ist, ob diese Prüfergebnisse auch fortbestehen, um Änderungen zügig in geänderten gesetzlichen Maßgaben abbilden zu können.

### **Beschleunigungsmaxime auch nach Abschluss des Asylverfahrens**

Bei einer positiven Entscheidung zur Bleibemöglichkeit sind die Integrationsleistungen deutlich zu verstärken. Bei einer ablehnenden Entscheidung entspricht es erneut dem Gebot der schnellen Herstellung von Gewissheit über die Bleibemöglichkeiten, dass die kommunizierende Röhre des Asyl- und Flüchtlingsrechts, die Rückkehr und Rückführung nicht bleibeberechtigter Beteiligter, zügig umgesetzt wird.

Hierfür muss der Bund seine **Rückkehrberatungsstrukturen** in den Gemeinschaftsunterbringungsmöglichkeiten weiter ausbauen und bereits frühzeitig um noch einmal verstärkte **Anreizsysteme für die selbstverantwortete Rückkehr** verstärken. Auch das Land wird prüfen, ob freiwillige Ausreisen durch ein landeseigenes Rückkehrelement zusätzlich unterstützt und angereizt werden können.

Der angestrebte verstärkte Abschluss von Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern wird ausdrücklich unterstützt.

Der Bund muss auf europäischer Ebene sehr klar einfordern, dass die **Pflichten aus der Dublin-III-Verordnung durch alle Mitgliedsstaaten zeitnah und fristgerecht umgesetzt** werden. Die Europäische Kommission hat hier eine wichtige Aufgabe, diesen deutlich werdenden Vertragsverletzungen verschiedener Mitgliedsstaaten sehr entschlossen entgegenzutreten und die Einhaltung dieser Pflichten durchzusetzen. Die europäischen und bundesdeutschen Regelungen sind ein aufeinander abgestimmtes System. Dessen teilweise

Nichtumsetzung führt zu Akzeptanzverlusten des Gesamtsystems. Hieran kann eine funktionierende Europäische Union keinerlei Interesse haben.

Die mit **Rückführungen** primär befassten kommunalen Ausländerbehörden sowie die diese unterstützenden Länderverwaltungen bedürfen für eine kleinere Zahl sehr speziell gelagerter Rückführungsunterfangen zudem einer gezielten **Beratung und Unterstützung durch besonders spezialisierte Expertinnen und Experten des Bundesinnenministeriums (BMI)**. Für **rückzuführende Gefährder und Intensiv-** bzw. durch besonders schwere Straftaten auffällig gewordene **Straftäter** kann sich ein Spannungsverhältnis der ausländerrechtlich eindeutigen Folgen auf der einen und den aus der Menschenwürde des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechts- sowie der Genfer Flüchtlingskonvention abgeleiteten Schutzverpflichtungen demokratischer Rechtsstaaten auf der anderen Seite auch für diese Personengruppe ergeben. Diese aufzulösen und die notwendigen zügigen Rückführungen zu gewährleisten, sollte Aufgabe einer künftig im BMI angesiedelten **Fallkonferenz für solche besonders schwierig gelagerten Sachverhalte** sein.

Es bedarf zusätzlich der weitergehenden Unterstützung durch die Bundesregierung für Rückkehr- und Rückführungsmöglichkeiten nach Syrien und Afghanistan für die extrem kleine, für alle Asylsuchenden und Flüchtlinge nachteilig wirkende Gruppe von Intensiv- und Extremstraftätern. Die Bundesregierung wird die diplomatischen Gesprächsebenen zumindest soweit ausbauen und nutzbar machen müssen, dass Rückführungen dieser sehr kleinen Teilgruppe der bereits heute Rückkehrpflichtigen ermöglicht und unterstützt werden.

### **Besonderes Beschleunigungsgebot bei Straftaten und Gefährdersachverhalten**

Um insbesondere einer extrem kleinen, für alle Asylsuchenden und Flüchtlinge nachteilig wirkenden Gruppe von **Intensiv- und Extremstraftätern wirksamer und schneller entschlossen entgegenzutreten** und auch deren berechtigtes Interesse an einer zügigen Herstellung von Gewissheit über deren Rückführungsperspektive besser und schneller berücksichtigen zu können, bedarf es für noch im laufenden Entscheidungsprozess des Asylverfahrens beim BAMF befindliche Asylsuchende und Flüchtlinge über die bereits bestehende Möglichkeit des Ersuchens um eine **priorisierte Bearbeitung einer „Fast Lane“** für besondere vordringliche Sachverhalte als ultima ratio. Diese Möglichkeit ist von den Ländern besonders restriktiv zu nutzen, führt aber bei dessen Aktivierung zu einer auf Erledigung binnen zwei bis vier Wochen gerichteten hochpriorisierten Bearbeitung seitens des BAMF. Auch für das möglicherweise nachfolgende verwaltungsgerichtliche Verfahren sind über die vorstehend genannten Beschleunigungspotentiale des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens für diese Sachverhalte noch einmal weitergehende, das gerichtliche Verfahren wesentlich beschleunigende Maßgaben vorzusehen. Auf Seiten der Länder sind für diese Fälle auf Landesseite im Sinne eines **Single-Point-of-Contact** gesonderte Zuständigkeiten zu bestimmen, die dem unbedingten Beschleunigungsgrundsatz auf Landes- und Kommunalseite zur Durchsetzung verhelfen.

Um diese besonders kleine Gruppe der Intensiv- und Extremstraftäter identifizieren zu können, werden alle gesetzlichen Maßgaben und Befugnisse zur Informationsweitergabe zwischen Justiz, Polizei, weiteren Sicherheitsbehörden und den für diese ausländerrechtlichen Vorgehensweisen zuständigen Landes- und Kommunalbehörden noch einmal auf ihren Beitrag zu einer höchstmöglichen Wirksamkeit dieses Beschleunigungsgrundsatzes überprüft und rechtlich und tatsächlich entsprechend ausgestaltet.

## **Weiter im Dialog**

Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände werden zu diesen und anderen Themen weiter im Austausch bleiben.